

Satzung

des Vereins " Bundesarbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung"

§ 1

Name, Sitz und Grundlagen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“
- (2) Nach Eintrag in das Vereinsregister lautet der Name: „Bundesarbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr
- (5) Grundlage der Arbeit des Vereins ist das Bekenntnis zu einem uneingeschränkten Lebensrecht von Menschen mit Behinderung. Der Verein versteht sich als fachkompetenter Partner zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit geistiger Behinderung im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft. Die ärztliche Betreuung von geistig oder mehrfach behinderten Menschen weist Besonderheiten auf und bedarf aufgrund dessen besonderer fachlicher Grundlagen und Erfahrungen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

- (1) die gesundheitlichen Belange geistig oder mehrfach behinderter Menschen zu vertreten.
Dazu gehört:
 - die Qualität der Arbeit von Ärztinnen und Ärzten, die für geistig oder mehrfach behinderte Menschen tätig sind, ständig zu verbessern und grundsätzliche Anforderungen an Diagnostik und Therapie zu erarbeiten,
 - den Erfahrungsaustausch zu fördern,
 - Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu eröffnen,
 - wissenschaftliche Erforschung von Erkrankungen bei geistig behinderten Menschen zu unterstützen unter absoluter Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte,
 - die Bildung regionaler Arbeitsgruppen und die Durchführung regionaler Fortbildungsveranstaltungen zu unterstützen,
 - in nationalen und internationalen Fachgremien aktiv mitzuarbeiten,
 - die besonderen berufspolitischen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Ärztinnen und Ärzte werden, die für geistig oder mehrfach behinderte Menschen tätig sind oder waren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz schriftlicher Mahnung 2 Jahre lang der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
Ein Mitglied, dessen Verhalten sich mit der Zielsetzung des Vereins nicht vereinbaren lässt, kann nach Anhörung auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstandes, für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes, für Satzungsänderungen, für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie für die etwaige Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden - im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung - mit einer Frist von drei Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Vorstandes - bei Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/ Stellvertreterinnen - geleitet. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig bezüglich der Tagesordnungspunkte auf der schriftlichen Einladung.
- (4) Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins muss ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn
 - die Interessen des Vereins dies erfordern,
 - ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer des Vereins oder einem anderen Vorstandsmitglied gefertigt, sowie von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden muss.

§ 6

Stimmrecht der Mitglieder und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister.
Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

zu vertreten. Der/die Einzelne ist jedoch zur Absprache mit dem/der ersten Vorsitzenden verpflichtet.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, beträgt drei Jahre. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden ist.

§ 8

Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, den die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren wählt.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens 7 Personen.
Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand weitere Personen hinzuziehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 9

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Kosten für Vorstands- und Beiratssitzungen können vom Verein bezuschusst werden. Die Höhe der möglichen Erstattung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen. Vielmehr fällt das Vermögen des Vereins bei Auflösung an eine gemeinnützige Institution, welche sich für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung einsetzt

Diese Satzung wurde am 29.11.02 in Würzburg von den nachfolgend unterzeichnenden Gründungsmitgliedern genehmigt: 1


Dr. Antonia Felchner 

Dr. Joachim Jungmann 


Rainer F. Janitzek 

Dr. Peter Martin 

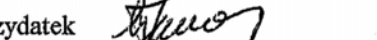
Dr. Jürgen Scheidig 

Hansjörg Edler 

Reinhold Baden 


Doris Ehrmann 


Dr. Horst Isermann 


Gabriela Horzela-Przydatek 


Petra Schulz 

Verona Mau 

Dr. Heimo Karsch 

Dr. Ortrun Scheidig 

Dr. Dietrich Schäfer 

Hermann Jungnickel 

Thomas Fischer 

Der Verein

**Bundesarbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen
mit geistiger oder mehrfacher Behinderung**

mit dem Sitz in Heilbronn wurde heute unter VR 2941 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht – Registergericht –
Heilbronn, den 28.04.03


Kretzler
Rechtspfleger/in

